



Brüssel, den 3. Juni 2016  
(OR. en)

9333/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0061 (NLE)**

---

---

JUSTCIV 121

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	ASTV/Rat
Nr. Vordok.:	8311/2/16 REV 2 JUSTCIV 82
Nr. Komm.dok.:	6799/16
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) – Annahme

---

### **I. HINTERGRUND**

1. Am 16. März 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich der vermögensrechtlichen Folgen eingetragener Partnerschaften angenommen. Die Texte wurden in den folgenden Jahren ausführlich erörtert und überarbeitet.
2. Nach Prüfung der überarbeiteten Kompromisstexte kam der Rat auf seiner Tagung vom 3. Dezember 2015 zu dem Schluss, dass es nicht möglich sein würde, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums eine unionsweite einstimmige Einigung über den Erlass der beiden Verordnungen zu erzielen.

3. Vor diesem Hintergrund richteten Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden einen Antrag an die Kommission, in dem sie den Wunsch äußerten, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich der vermögensrechtlichen Folgen eingetragener Partnerschaften zu begründen, und die Kommission um Vorlage eines entsprechenden Vorschlags an den Rat baten.
4. Am 3. März 2016 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)<sup>1</sup> (der Vorschlag für einen Beschluss).
5. Zypern hat mit Schreiben an die Kommission vom 18. März 2016 seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, an dieser Verstärkten Zusammenarbeit teilzunehmen; Zypern hat diesen Wunsch während der Beratungen im Rat bestätigt.
6. Insgesamt haben also achtzehn Mitgliedstaaten diese Verstärkte Zusammenarbeit beantragt.

---

<sup>1</sup> Am selben Tag legte die Kommission zwei Durchführungsverordnungen vor:

- a. einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (Dok. 6801/16) und
- b. einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften (Dok. 6802/16).

Diese Vorschläge werden dem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 3 AEUV unterzogen. Um die Anhörung des Europäischen Parlaments wurde am 30. März 2016 ersucht. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments liegt noch nicht vor.

7. Es sei darauf hingewiesen, dass das Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und das Protokoll über die Position Dänemarks auf den Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) zwar Anwendung findet, die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit aber vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aller EU-Mitgliedstaaten erteilt wird (siehe Artikel 329 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).
8. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und auf die Artikel 326 bis 334 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäische Union. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist daher erforderlich.

## **II. DERZEITIGER STAND**

9. Auf seiner Tagung vom 20. April 2016 bestätigte der AStV seine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zum vorgeschlagenen Beschluss und nahm zur Kenntnis, dass die Texte von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet werden.
10. Der Rat erzielte auf seiner Tagung vom 12. Mai 2016 Einvernehmen über den vorgeschlagenen Beschluss (8112/16) und ersuchte das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem Beschluss. Das Schreiben, in dem um diese Zustimmung ersucht wird, wurde am 13. Mai 2016 versandt. Das Europäische Parlament gab seine Zustimmung am [7]. Juni 2016.

### III. SCHLUSSFOLGERUNG

11. Der AStV wird daher aufgefordert, den Rat zu ersuchen, er möge

- den Entwurf eines Beschlusses des Rates<sup>2</sup> zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) in der Fassung des Dokuments 8112/16 JUSTCIV 69<sup>3</sup> billigen.

---

---

<sup>2</sup> Das Europäische Parlament dürfte seine Stellungnahme zu den Verordnungsvorschlägen auf seiner Tagung am 22./23. Juni 2016 abgeben. Die Verordnungsvorschläge würden dann dem AStV/Rat am 27. Juni 2016 zur Annahme vorgelegt.

<sup>3</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeiteter Text.